„Der Schiffer als Vertreter des Reeders."

Auszug aus einer Schrift
zur Erlangung der
juristischen Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau
vorgelegt von

Helmut Groeger
Gerichtsreferendar a. D.

BRESLAU 1921.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. **Rehme.**

Als Produkt einer vielhundertjährigen Entwicklung ist die Fähigkeit dritter ausserhalb des rechtsgeschäftlichen Verbandes stehender Personen, im Namen anderer handelnd, für und gegen diese unmittelbare Rechtswirkungen zu erzeugen, als hätten letztere selbst ihren rechtsgeschäftlichen Willen kundgegeben, im heutigen deutschen Recht insbesondere auch dem Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 in der Form der direkten Stellvertretung allgemein anerkannt werden.

Solch direkter Stellvertreter des Reeders ist der Schiffer. Seine Vertretungsmacht baut sich regelmässig auf Vertrag auf, indessen genügen auch rein objektive Momente, ein gewisses räumliches Verhältnis zu dem Schiff, sie zu begründen. Dementsprechend endet sie mit dem Wegfall dieser räumlichen Beziehung neben sonstigen rechtsgeschäftlichen oder öffentlichrechtlichen Endigungsgründen. Zwar ist diese Vertretungsmacht einer gesetzlichen Regelung unterzogen worden, jedoch hat das Gesetz damit keine gesetzliche Vertretung geschaffen. Zeugnis davon geben die in § 531 H. G. B. vorgesehene Möglichkeit ihrer Beschränkung durch den Reeder, sowie ihre regelmässige Entstehung durch Anstellungsvertrag, Sie ist nur eine gesetzlich umschriebene.

Im Heimatshafen ist die Vertretungsmacht des Schiffers eine geringere wie ausserhalb desselben. Indessen schwingt sie sich selbst dort durch die gesetzliche Statuierung passiver Parteifähigkeit des Schiffers gegenüber der Klage eines Schiffsgläubigers zu einem weitgehenden Verfügungsrecht über das Seevermögen des Reeders auf. Dieser § 761 H. G. B. stellt in seiner Fassung eine Vereinigung prozessualer Selbständigkeit mit zivilrechtlicher Stellvertretung dar, insofern den Inhalt eines Prozesses auch regelmässig typische Rechtsgeschäfte bilden werden. Hinter solcher Zusammenfassung tritt einmal die gleichfalls im Heimats-

hafen bestehende gesetzliche Befugnis zur Ausstellung von Konnossementen sowie zur Annahme der Schiffsmannschaft zurück, andererseits muss letztere bei einer Gegenüberstellung den Bestimmungen des § 526 H. G. B. zu einer erheblich milderen Auffassung des dort hinsichtlich der Vertretungsmacht des Schiffers aufgestellten allgemeinen Prinzips führen, als sie eine wörtliche Auslegung ergäbe; denn solche müsste die Vorschriften dieses Paragraphen über die Unwirksamkeit von Vertretungshandlungen des Schiffers mangels einer besonders erteilten Vollmacht oder eines besonderen Verpflichtungsgrundes als absolute Normierung ansprechen und damit einen nicht zu überbrückenden Gegensatz zu der Regelung des § 761 H. G. B. schaffen.

Ausserhalb des Heimathafens ist der Schiffer gemäss § 527 zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Ausrüstung, die Bemannung, die Verproviantierung und die Erhaltung des Schiffes sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen, gesetzlich befugt. Ausführung der Reise und die Erhaltung des Schiffes, welche gegenüber dem erstgenannten scheinbar alles erfassenden Hauptzweck des ganzen Unternehmens eine durchaus selbständige Bedeutung hat, bilden also die Basis für seine Vertretungshandlungen. Damit charakterisiert aber das Gesetz nur ganz allgemein die Stellung des Schiffers als die eines Spezialvertreters des Reeders mit Bezug auf ein bestimmtes Unternehmen im Gegensatz zu der des Prokuristen eines kaufmännischen Reeders. Von einer Bindung der Wirksamkeit des einzelnen Geschäfts an bestimmte tatsächliche Momente, verknüpft mit einer entsprechenden Erkundigungspflicht des Dritten, kann man bei dieser allgemein gehaltenen Fassung des Gesetzes noch nicht sprechen. Letztere ist erst für vom Schiffer zu Gunsten des Reeders abgeschlossene Kreditgeschäfte, d. h. also Geschäfte, bei denen die Leistung des Reeders vereinbarungsgemäss hinausgeschoben wird, vom Gesetz geschaffen worden. Es fordert in solchen Fällen Vorhandensein eines Bedürfnisses und Notwendigkeit seiner Befriedigung. An diese Vertretungsbefugnis des Schiffers im Rahmen der Erhaltung des Schiffes und der Ausführung der Reise schliesst sich unmittelbar eine gesetzliche Ermächtigung zu aktiver prozessualer Vertretung des Reeders innerhalb seines Wirkungskreises an, der die Grenzen seiner rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht in gewisser Hinsicht noch überschreitet.

In schroffem Gegensatz zu all' den genannten Rechtsakten, die doch, auch soweit es sich um die Ausführung der Reise handelt, regelmässig eine Erhaltung des Bestehenden erstreben, stehen die Bestimmungen des § 530, nach denen bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen der Schiffer zum Verkauf des Schiffes ermächtigt ist. Solche Machtfülle liegt also in seiner Hand, dass er bisweilen sogar die Auflösung des ganzen Geschäftsbetriebes seines Dienstherrn herbeiführen kann.

Indessen enthält das Gesetz auch Sicherungsbestimmungen zu Gunsten des Reeders gegen Missbrauch dieser umfassenden Machtbefugnisse. Der Reeder haftet bei Vertretungshandlungen des Schiffers auf Grund seiner gesetzlichen Vertretungsmacht nur mit Schiff und Fracht und ist sodann stets in der Lage den Schiffer zu entlassen oder seine gesetzlichen Befugnisse zu beschränken. Hinsichtlich solcher Beschränkung wird man aber entgegen der Fassung des § 531 annehmen müssen, dass sie auch dann dem Dritten gegenüber wirkt, wenn sie ihm infolge seiner Fahrlässigkeit entgangen ist, nicht bloss, wenn er sie kannte. Nur bei derartiger Handhabung lassen sich diese weitgehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungsmacht des Schiffers auch auf den bei uns in Bälde wieder einsetzenden Grosschiffahrtsbetrieb nutzbringend anwenden, der meist die Einrichtung besonderer Vertretungen des Reeders in auswärtigen Häfen kennt und damit die gesetzliche Vertretungsmacht des Schiffers mancherlei Beschränkungen unterwirft.